

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7130/1-Pr 1/85

17431AB
1986 -01- 28
zu 1755J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1755/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Genossen (1755/J), betreffend Beseitigung der Diskriminierung von Richtern durch die "13er-Sperre", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die Vorbereitung einer Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des Richterdienstgesetzes fällt gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes und nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Im Bundeskanzleramt sind unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst anhängig, in die unter anderem auch die Frage einer Änderung des § 66 Abs. 11 des Richter-

DOK 219P

- 2 -

dienstgesetzes eingebracht worden ist. Die Z. 2 dieser Bestimmung stellt derzeit für den Aufstieg des Vorstehers eines Bezirksgerichtes über die Gehaltsstufe 13 hinaus alternativ auf das Bestehen einer familienrechtlichen Abteilung oder von zumindest drei systemisierten Planstellen für Richter bei dem betreffenden Gericht ab. Im Hinblick auf die mit Bundesgesetz vom 23. Jänner 1985, BGBl.Nr. 70, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1987 beschlossene Aufhebung der Einrichtung der familienrechtlichen Abteilungen fällt dieses Kriterium für das Erreichen einer höheren Gehaltsstufe weg. Der Justizausschuß hat in diesem Zusammenhang in seinem Bericht zum Entwurf des zitierten Gesetzes

"- vorbehaltlich einer künftigen weitergehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelung - die Auffassung vertreten, daß mit dem Wegfall der Einrichtung der familienrechtlichen Abteilungen für die Vorsteher der vom Art. IV Z. 8 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 280/1978, erfaßten Bezirksgerichte keine dienst- und besoldungsrechtliche Verschlechterung eintritt". Darauf wird in den beim Bundeskanzleramt anhängigen Verhandlungen aufgebaut werden. Insbesondere wird das Kriterium für den Aufstieg der Vorsteher der Bezirksgerichte über die Gehaltsstufe 13 hinaus aller Voraussicht nach nur mehr die Zahl der beim jeweiligen Bezirksgericht systemisierten Richterplanstellen sein können. Ich möchte mich dafür verwenden, daß bei den Verhandlungen eine Regelung gefunden wird, die es einer - ge-

DOK 219P

- 3 -

genüber derzeit - größeren Zahl von Vorstehern eines Bezirksgerichtes ermöglicht, über die Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I hinaus in höhere Gehaltsstufen aufzusteigen. Insbesondere könnte ich mir vorstellen, daß die Zahl der für einen Aufstieg der Gerichtsvorsteher über die Gehaltsstufe 13 hinaus erforderlichen Richterplanstellen reduziert wird. In diesem Sinn war meine in der Anfrage zitierte Äußerung vom 19. November 1985 zu verstehen.

Für die in der Anfrage ventilerte Gleichstellung der Richter der Bezirksgerichte mit den Vorstehern der Bezirksgerichte werde ich mich nicht einsetzen, weil eine derartige Gleichstellung dem im Richterdienstgesetz verwirklichten Grundgedanken, daß Dienststellenleiter besoldungsrechtlich hervorgehoben werden sollen, entgegenlaufen würde.

28 . Jänner 1986



DOK 219P